

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINES ORANGERIE E.V.

Gründungsdatum 10.12.2010

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Orangerie e.V.
2. Er hat den Sitz in Augsburg.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist es, die bildende, darstellende und angewandte Kunst in Augsburg und Umgebung zu fördern und zu pflegen. Außerdem will der Verein durch die Förderung der Kunst die öffentliche Meinungsbildung und individuelle Urteilsbildung anregen.
4. Der Verein will seine Ziele unter anderem erreichen durch: Bereitstellung von Raum, Planung und Durchführung von Ausstellungen, künstlerischen Aktionen, musikalischen Veranstaltungen, Lesungen, Vorträgen, Symposien, Workshops und Filmseminaren sowie Projekten, die zu einer Auseinandersetzung mit der Kunst im internationalen, europäischen, nationalen und lokalen Raum führen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
 2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 4. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Kuratorium
- d) der Wahlausschuss

§ 7 Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es können nur Vereinsmitglieder zum Vorstand gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen sein Amt niederlegen. Bei Rücktritt eines Vorstands muss der Wahlausschuss unverzüglich informiert werden und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die einen neuen Vorstand wählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mittels einfacher Mehrheit entscheidet.

7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung einer ordentlichen wie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gerichtet ist.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Gebührenbefreiungen
- c) Aufgaben des Vereins
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10 000
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Kuratorium

1. Der Vorstand kann bis zu drei Kuratorinnen oder Kuratoren bestimmen.
2. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen künstlerischen Belangen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden mit deren Zustimmung auf eine vom Vorstand zu bestimmende Dauer bestellt.
4. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen.
5. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann durch einfache Mehrheit des Vorstands abgesetzt werden.

§ 10 Wahlausschuss

1. Der Vorstand ernennt den Wahlausschuss, der aus bis zu drei Personen bestehen kann.
2. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds eine geeignete Kandidatin oder einen geeigneten Kandidaten für die Nachfolge zu suchen und zu benennen.

§ 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in textform, vereinsintern innerhalb von 2 Wochen veröffentlicht werden. Gegen das Protokoll kann schriftlich und unter Angabe von Gründen innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung Einspruch erhoben werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Rahmen des Auflösungsbeschlusses den o.g. Empfänger des noch vorhandenen Vereinsvermögens.

Stand: Augsburg, der 10.12.1010